

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1032</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Lichtimmissionen (B-Plan-Begründung)

Das Licht- bzw Beleuchtungskonzept für die Hafenebetriebe erfolgt strikt und ausschließlich gemäß der rechtlichen und technischen Vorgaben, die für den Betrieb/ ggf. Terminal gelten und aus Sicht der Betreiber erforderlich sind. Das Beleuchtungskonzept kann mit den Hafenebetriebe bei Bedarf durch den Plangeber besprochen werden, jedoch keinesfalls durch den Plangeber von städtebaulich motivierten Vorgaben bestimmt werden. Das entspricht auch den Verabredungen des LOI.

Das Gleiche gilt für nautisch erforderliche Beleuchtungen / optische Signalgebungen in oder an den Wasserflächen. Eine optimierte Beleuchtungsplanung an den Schiffen ist nicht möglich, wie bereits dargelegt. Es gibt keine Regelungsmöglichkeiten zu den Beleuchtungen an Bord der Schiffe. Wie bereits erläutert, handelt es sich dabei um betriebs- und sicherheitsrelevante Decksbeleuchtung in die wir nicht eingreifen können. Die Vergabe von Liegeplätzen an den systemrelevanten Norderelbpfählen erfolgt aus rein nautischen und schiffahrtspolizeilichen Aspekten. Das ist in der Planung zur berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen in dem neuen Stadtteilgebiet einzuplanen.

S. 34: 3. Abs.: Korrekturbedarf, das es sich aktuell nicht nur um Binnenschiffe sondern auch Seeschiffe an den Liegeplätzen am Holthusenkaai handelt und neben dem Anleger weitere Binnenschiffsliegeplätze an der Kaikante weiterhin vorgesehen sind: Bei den Binnenschiffen, die am Holthusenkaai anlegen, wurden kritische Schiffe an den Liegeplätzen im Westen ermittelt. Diese entfallen jedoch im Planfall, da hier das Hafeneuseum vorgesehen ist. Binnenschiffe an der östlich davon befindlichen Kaikante und dem Anleger wurden nur gering beleuchtet und verursachen keine

S. 35 6. Abs.: Es ist genauer herauszuarbeiten, was mit der optimierten Beleuchtungsplanung gemeint ist - im Plangebiet oder auch außerhalb des Plangebietes (siehe ggf. oben).

S.42, 2. Abs.: Durch den Einsatz moderner Beleuchtungssysteme ist an der Südseite des Plangebietes zukünftig mit deutlich geringeren Lichtimmissionen zu rechnen. ist zu streichen. Begründung siehe oben. Es sind diesbezüglich keine Anforderungen aus dem B-Plan für Unikai zu generieren

und als Abwägungsgrundlage zu nutzen.

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1033</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Lärmimmissionen (B-Plan-Begründung, LTU, Verordnung)

Wir bitten um Erläuterung wie das Anschlussgleis von Unikai (Betriebsbahntrasse nördlich Hansabrücke) in der schalltechnischen Untersuchung beachtet wurde. Ist die Schallquelle in dem Verkehrslärm oder unter den Gewerbelärm einbezogen worden? Es sollte sichergestellt sein, dass dieses Vorgehen methodisch in Ordnung ist.

Die LTU greift als Anforderung zur Konfliktbewältigung auf: *Die Versorgung der Binnenschiffe mit Landstrom auch bei kurzen Liegezeiten reduziert die Belastungen durch Binnenschiffe auf wenige Minuten pro Anlegemanöver und Schiff. Die Landstromversorgung sollte deshalb bei allen am Holthusenkai liegenden Schiffen sichergestellt werden und jeweils zügig unmittelbar nach dem Festmachen der Schiffe angeschlossen werden.* Wie wir bereits mitgeteilt haben, geben die bisherigen Vorschriften einen verpflichtenden Anschluss der Schiffe an eine Landstromanlage erst ab der 30 Minute her. Das ist als Grundlage zu berücksichtigen.

Zudem geht die Festsetzung in der Verordnung, § 2, Nr. 6. ausschließlich auf den Schienenverkehrslärm ein. In der LTU wird festgehalten, dass es auch durch die Schiffe zu Immissionsüberschreitungen kommt. Die Festsetzung ist allgemein für den Verkehrslärm zu definieren. Es ist zu überprüfen ob daraus auch Überarbeitungsbedarf im Begründungstext resultieren (Kap. 4.2.1.2). Eine Übersicht mit den lärmzu- bzw. -abgewandten Seiten der Baufelder wäre hilfreich.

Begründung S.21, 4 Abs. Typhontöne der Schiffe: Wir bitten um Erläuterung woraus sich ableitet, dass die Thyphon-Töne als selten und unkritisch bewertet werden? Ein Vergleich mit dem Barkassenbetrieb in Speicherstadt und HafenCity erscheint hier sinnvoll um das genauer zu bestimmen.

Begründung Kap.5.10.1, S.129 1. Absatz und S. 134 2. Absatz: Die Verallgemeinerung des Gewerbelärms auf Hafenzlärm ist zu unterlassen und eine gleichberechtigte Benennung der einwirkenden Lärmquellen zu verfolgen. Die LTU berücksichtigt richtigerweise auch Gewerbelärm außerhalb der Hafenzflächen.

### Hafentorquartier (HTQ)

Die Betrachtung des Hafentorquartieres in der LTU mit reduzierten bzw. gänzlich wegfallenden Schallemissionen (Szenario A, B, C) kann nicht nachvollzogen werden. Das Hafentorquartier ist planungsrechtlich als Hafengebiet mit uneingeschränkter Nutzung für Hafenzwecke (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Hafen EG) definiert. Die Hafenplanungsverordnung (HafenPIVO) Kleiner Grasbrook / Steinwerder gibt für den nördlichen Abschnitt einen Lärmdeckel für die nächtlichen Lärmemissionswerte vor.

Um entsprechende Annahmen einer reduzierten oder gar nicht-emittierenden Flächennutzung für das gesamte HTQ treffen zu können, wären mittels einer neuen Hafenplanungsverordnung entsprechende Vorgaben zu machen. Andernfalls muss wie im restlichen Hafengebiet vorgegangen werden (65 dB(A) tags und nachts + zu beachtender Lärmdeckel der HafenPIVO) und bei Konfliktlagen mit entsprechender Festsetzung im B-Plan-Gebiet reagiert werden. Ein Szenario wie A und C ohne jegliche Schallemission des Hafentorquartiers erscheint uns allerdings nicht möglich und sinnvoll und sollte gar nicht erst in der Betrachtung aufgeführt werden.

Zudem muss deutlicher werden, ob die Riegelbebauung im HTQ für den Immissionsschutz notwendig ist oder nicht. Da Szenario B (realisierbar mit neuer HafenPIVO) als unkritisch eingestuft wurde und darin keine Riegelbebauung betrachtet wurde, gehen wir aktuell von keiner Notwendigkeit aus und bitten dies nochmal zu bestätigen und eindeutig in den Planunterlagen wiederzugeben.

Ggf. resultiert daraus inhaltlicher Überarbeitungsbedarf im Begründungstext (Kap.4 und 5).

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1034</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Geruch** (B-Plan-Begründung)

Auf Seite 46 wird festgestellt, dass es keine für das Plangebiet relevanten Geruchemissionen gibt. Dazu ist der Hinweis vermerkt: *Aufgrund von Vorabstimmungen mit BUKEA/I1 wird seitens BSW/LP davon ausgegangen, dass der Kakaoröster (Barry Callebaut) zu keinen erheblichen Belästigungen im Plangebiet Kleiner Grasbrook 2 führt. BUKEA/I1 wird um schriftliche Bestätigung im Rahmen der TÖB-Beteiligung gebeten.*

Wir bitten um Vorlage der Bestätigung der BUKEA.

Der „potenziell geruchsemitierende Betrieb“ in Form eines Kakaorösters in der Einsiedelstraße auf der Peute möchte nach hiesiger Kenntnis seinen Betrieb erweitern bzw. seine Produktion erhöhen. Wurde dies in der Konflikteinschätzung und Abwägung bereits mitbedacht oder ergibt sich daraus eine andere Einschätzung? Ist dem Betrieb dies ohne Geruchs-mindernde Auflagen möglich?

Es dürfen keine negativen Auswirkungen für den Betrieb aus einer unbeachteter Konfliktsituation folgen.

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1028</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Störfall-Sicherheitsabstand** (B-Plan-Begründung)

In vergangenen Abstimmungen und Plandarstellungen gab es unterschiedliche Angaben zu dem nun wiedergegebenen und beachtenden Sicherheitsabstand des südwestlich des Plangebiets gelegenen Gefahrgutlagers.

Auch hier werden unterschiedliche, z.T. widersprüchliche Aussagen getroffen:

- S. 20 Der gutachterlich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 470,0 m und erfasst die Landflächen des Plangebiets nicht.
- S. 36 Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Sicherheitsabstandes. Die Spitze des Veddelhöfts grenzt dabei direkt an den äußeren Randbereich des Radius.
- S. 75 Ein kleiner Teil im Westen des Plangebiets befindet sich im angemessenen Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes. Betroffen ist jedoch nur die äußerste unbebaute Westspitze des Veddelhöfts.

Wir bitten daher um eine kurze Erläuterung bzw. Bestätigung der nun geltenden Rahmenbedingungen.

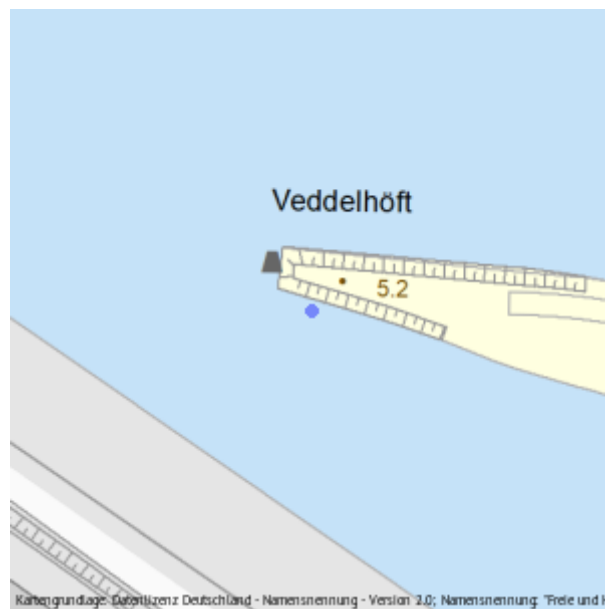


Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG ([www.basemap.de](http://www.basemap.de)) / LVerGeo SH ([www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de))

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1051</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Biotopflächen in/an Wasserflächen:**

Die Eingriffe in den Gewässer sind in wasserrechtlichen Verfahren zu regeln und sind lediglich nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen keine Wasserrechtlichen Genehmigungen / Gewässerausbaugenehmigungen für die vorgesehene/geplante städtebauliche Entwicklung vor.

- Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Biotope oder Ausgleichsmaßnahmen, welchem Gewässerausbau-Verfahren zugeordnet werden. HPA bittet hierzu um Erläuterung.
- Vgl. Anmerkung oben: HPA-Eigentumsflächen, kein Zugriff ohne Einigung über Vereinbarungen bzw. erf. Grunderwerb.
- Verweis diesbezüglich auch auf Stellungnahme von HPA-PA3 Biotopflächen.

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1036</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme von der Naturschutzbehörde Hafen (HPA-PA3)

Bodenschutz:

Seitens der Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.

Naturschutz - Hinweise:

- Naturschutzfachlich zuständig ist im vorliegenden Fall die BUKEA, Amt N3.
- Hinsichtlich der im Moldauhafen wegfallenden Flusswatten, wird davon ausgegangen, dass sich neue Flusswatten entwickeln. Dies ist jedoch lediglich eine Annahme, die in den Unterlagen nicht weiter berechnet oder begründet wurde. Hier wird empfohlen, im Anschluss an die Baumaßnahmen ein Monitoring der Flächengrößen der Flusswatten durchzuführen, um einen flächenmäßigen Erhalt der Flusswatten sicherzustellen.
- Gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Staatsrätemodell wird im vorliegenden Fall kein naturschutzfachliches Defizit i.S.v. § 14 ff. BNatSchG erwirtschaftet, sodass keine Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen im klassischen Sinne erforderlich sind. Hierzu sei jedoch angemerkt, dass dieser Zustand auf der Annahme basiert, dass die Gesamtplanung - inklusive aller vorgesehener naturschutzfachlicher Entwicklungen und Gestaltungselemente durch Neupflanzungen/ Begrünung o.ä.- nach aktuellem Stand genehmigt und umgesetzt werden können. Da die Genehmigungsunterlagen auch die Planungsräume aller wasserrechtlicher Plangenehmigungen enthalten, die noch nicht beantragt oder noch in der Beantragung sind, könnten sich noch bedeutsame Änderungen ergeben, die naturschutzfachlich nachvollziehbar nachgesteuert und berücksichtigt werden müssten.

Hinzu kommt, dass die Aufwertungsmaßnahmen den wasserrechtlichen Plangenehmigungen nicht klar zugeordnet sind, welches die Nachvollziehbarkeit erschwert.

- Regelhaft sind naturschutzfachliche Aufwertungen (i.S.v. Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang zeitnah umzusetzen und bereits bei Genehmigung klar verortbar und langfristig am Standort zu sichern.
- Die Aufwertungsmaßnahmen sind mit dem Flächeneigentümer abzustimmen und das Einverständnis schriftlich vorzulegen.

## Originalstellungennahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1042</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme der Wasserbehörde HPA-PA22 zu wasser- und hochwasserschutzrechtlichen Themen

a) Auf Seite 2 der Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 heißt es unter Punkt 2. 'Grundlage und Verfahrensablauf': In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs-, wasser-, klimaschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

- In diesem Zusammenhang möchte die Wasserbehörde noch einmal Folgendes klarstellen: Die Gewässer 1. Ordnung im dargestellten Plangebiet unterliegen allein den Gesetzen und Vorschriften des Wasserrechts. Das Bauplanungsrecht findet in Hinblick auf Gewässernutzung keine Anwendung. Aus diesem Grund ist es unzulässig, dass in einem „Bebauungsplan“ für das Gewässer Festsetzungen für dessen Nutzung getroffen werden. Festlegungen und Genehmigungen, die den Ausbau, die Erhaltung, die Pflege und die Entwicklung des Gewässers betreffen, obliegen allein den Instrumenten des Wasserrechts.

- Die Planungen der Uferbauwerke sind auf Grundlage der aktuell gültigen technischen Regelwerke und wasserrechtlichen Vorgaben zu fertigen. Hierbei sind die vorhandenen Wasserrechte zu beachten.

- Grundsätzlich bedarf es gemäß § 15 HWaG für die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen des Gewässers, wie z.B. das Errichten von Anlagen in, an oder über dem Gewässer oder der temporären Einrichtung einer wasserseitigen Baustelleneinrichtungsfläche einer wasserrechtlichen Genehmigung, welche bei der Wasserbehörde der HPA zu beantragen ist.

- Bei einem beabsichtigten Gewässerausbau ist nach § 68 WHG bei der BWI ein Antrag auf eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung zu stellen und es ist nach § 47 HWaG eine Gewässerausbaubefugnis bei der Wasserbehörde der HPA zu beantragen.

- Wesentliche Änderungen von Hochwasserschutzanlagen bedürfen gemäß § 55 HWaG eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens.

- Bei Vorhaben an privaten Hochwasserschutzanlagen einschließlich des Schutzstreifens, wie zum Beispiel Bebauungen, Aufgrabungen, Bepflanzungen, Auflasten von mehr als 10 kN/m<sup>2</sup>, ist bei der Wasserbehörde der HPA eine Polderrechtliche Zulassung nach § 17 PolderO zu beantragen.

b) Auf Seite 10 des Begründungstextes unter Punkt 3.4.4 ist der Gebäude- und Nutzungsbestand aufgeführt.

- In Ergänzung dazu ist zu erwähnen, dass der entwidmete ehemalige Polder 22 Überseezentrum ebenfalls noch im Planungsgebiet vorhanden ist.

c) Auf Seite 56 des Begründungstextes unter Punkt 4.2.6.2 heißt es: Es erfolgt zudem eine Anpassung der planfestgestellten Solltiefe im Bereich Grasbrook im Fahrwasserbereich auf 4,12 m.

- Ist hier wirklich eine Solltiefe im Fahrwasser von +4,12m NHN geplant? Diese Aussage kann seitens der Wasserbehörde nicht nachvollzogen werden. Es wird erneut darauf verwiesen, dass die Gewässer 1. Ordnung im dargestellten Plangebiet allein den Gesetzen und Vorschriften des Wasserrechts unterliegen und damit einhergehend zunächst erforderliche Genehmigungsverfahren durchzuführen sind.

d) Auf Seite 69 des Begründungstextes heißt es unter Punkt 4.2.7.3.1 'Vegetation und Flora': Die Verluste an Wasserflächen im Plangebiet werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Ufer wie beispielsweise die Anlage von Tideröhricht wertmäßig kompensiert.

- Die hierin genannten Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Wasserbehörde der HPA ebenfalls über eine entsprechendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zu regeln. Daher sollte es besser heißen: Die Verluste an Wasserflächen im Plangebiet sollen durch Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Ufer wie beispielsweise die Anlage von Tideröhricht wertmäßig kompensiert werden.

e) Auf Seite 83 unter Punkt 5.2 'Freiraumkonzept' heißt es: Sie gliedert sich in die Bereiche Veddelhöft, Holthusen kai mit Kaimauer und das Holthusenufer im Osten, das eine sanfte Uferböschung hat, die teils durch niedrigere Nebenwege bis zu einem Mindestniveau von 3,5 m NHN erlebbar gemacht wird. Auch im westlichen Teil des zentralen Parks wird die bestehende Polderwand und die gesamte Kaimauerkonstruktion rückgebaut und die Parkanlage bis an das Wasser herangeführt. Hier soll durch die Ausformulierung einer sanften Uferböschung eine tidebeeinflusste, ökologisch wertvolle Grünzone mit Schilf und Röhricht in der Wasserwechselzone entstehen. Entsprechende Böschungsbereiche sollen auch im Hafenbeckenpark entstehen.

- An dieser Stelle weist die Wasserbehörde der HPA deutlich auf nicht auszuschließende bedrohliche Gefährdungslagen für die Öffentlichkeit in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen hin, die nun über direkte Wasserzugänge, niedrigen Promenaden- und Aufenthaltsbereiche sowie Wegeführungen im Bereich von Böschungen an einer Bundesfahrwasserstraße der Öffentlichkeit (z.B. Familien mit Kleinkindern, älteren Menschen, etc.) zugänglich gemacht werden sollen. Mit bedrohlichen Gefährdungslagen am Gewässer sind z.B. Hochwasser/ schwere Sturmfluten, Eisgang, Schwell, Sog und Schraubenwasser von Schiffen, überfrierende Nässe, rutschige feuchte Oberflächen, Baden im Gewässer oder Unübersichtlichkeit bei Dunkelheit gemeint, die von einem Laien nicht eingeschätzt und als Gefahr eingeordnet werden kann.

f) Auf Seite 123 des Begründungstextes unter Punkt 5.9.2.1 'Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung' heißt es: Im Bebauungsplan ist ein Großteil der öffentlichen Flächen als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radverkehr“ festgesetzt. (...) Diese Verbindung sichert eine wichtige Wegeverbindung entlang des Südufers der Norderelbe für die Öffentlichkeit und macht den Fluss für die Bewohnenden und Besucherinnen und Besucher Hamburgs

erlebbar.

- s. hierzu Anmerkung unter Punkt e).

- Darüber hinaus stellt die Wasserbehörde im dazugehörigen Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 (Blatt 1) fest, dass im Bereich der Straßenverkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung der Holthusenböschung die dargestellten Böschungsneigungen nicht nachvollziehbar sind und das zudem offensichtlich anhand der Flurstücksnummern Grundstücke des Gewässers mit beplant worden sind. Dies ist nicht zulässig.

g) Auf Seite 142 des Begründungstextes heißt es: 5.11.3 Neue Uferlinie am Moldauhafen Die Festsetzung der neu zu schaffenden Parkflächen und Uferbefestigungen am Moldauhafen sowie die neue Vorsetze am Holthusenkai erfolgt gemäß der mit Plangenehmigung vom xx.xx.xxxx im wasserrechtlichen Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz neu festgelegten Uferlinie. In der Plangenehmigung sind die gemäß Wasserrecht zu treffenden Auflagen und naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich festgelegt.

- Nach Kenntnis der Wasserbehörde der HPA liegt bis dato keine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung für ein Gewässerausbau im Kleinen Grasbrook vor. Zudem sprechen wir hier nicht nur von einem wasserrechtlichen Planverfahren sondern von mehreren Genehmigungsverfahren, in Abhängigkeit von den jeweiligen Uferabschnitten. Es wird nach Sachstand der Wasserbehörde voraussichtlich neben wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren auch ein Planfeststellungsverfahren im Bereich der Uferbefestigung im Moldauhafen geben. Dies betrifft insgesamt dann auch nicht nur den Moldauhafen sondern das gesamte Moldauhafenquartier.

Textvorschlag hierzu:

#### 5.11.3 Neue Uferlinien im Moldauhafenquartier

Die Festsetzung der neu zu schaffenden Uferbefestigungen als Gewässerausbau im Moldauhafenquartier werden im Rahmen von entsprechenden wasserrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Hierin werden u.a. die gemäß Wasserrecht erforderlichen Anforderungen und naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich festgelegt.

h) In der Verordnung über den Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 wird unter § 1 Absatz (2) Folgendes geschrieben: Der Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 für das Gebiet westlich der Straßen Am Moldauhafen sowie nördlich der Sachsenbrücke und den Wasserflächen des Moldauhafens als auch der Wasserflächen und den südlichen Uferbereich des Saalehafens. (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 138) wird festgestellt.

- Frage dazu: Ist es zulässig, dass eine Verordnung über ein Bebauungsplan Wasserflächen feststellt und folglich demnach auch beplant?

i) Der Flächennutzungsplan mit Stand vom 12.03.2024 weist im Bereich des westlichen Marktkanals Grünflächen aus.

- Die Wasserbehörde weist an dieser Stelle auf den vorhandenen Polder 21 Peute hin, der nun in einem Teilabschnitt offensichtlich im Bereich der Grünfläche verläuft. Es ist daher in diesem Zusammenhang der Grenzverlauf der dargestellten Grünfläche zu überprüfen, da eine Hochwasser-schutzanlage wasser- und landseitige Schutzstreifen besitzt, die es in jedem Falle freizuhalten gilt, wie zum Beispiel im Verteidigungsfalle einer Sturmflut.

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1043</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Hochwasserschutz - FlutschutzVO** (B-Plan-Begründung, Planzeichnung, Verordnung)

Die vorgesehene Flutschutz VO umfasst die Baufelder und nicht den hochwassergefährdeten Bereich.

Der HPA vorgelegte bisherige Verordnungsentwurf der FlutschutzVO gilt unter anderem nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen. Demnach sind unabhängig der beabsichtigten FlutschutzVO auch für diese Flächen geeignete Regelungen für den Bau, Betrieb sowie organisatorische Regelungen zum Schutz vor Sturmfluten festzulegen und dauerhaft sicherzustellen. Diese sind im Verordnungsentwurf § 2 und im Begründungstext Ka. 5.11.2 zu ergänzen.

Laut § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sollen im B-Plan gekennzeichnet werden: [ ... Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind..] . Hierfür sind auch Festlegungen bezüglich des Hochwasserschutzes/Gefahren von Sturmfluten bzw. der Sicherheit von Personen für die niedrigegelegenen (nicht hochwassersicheren) Flächen Festlegungen zu treffen. (siehe 5.11.2 Begründungstext)

S. 84, 1. Abs. Ergänzung: *Durch die Konstruktion vor Witterung geschützt, finden sich hier Skateanlagen und Streetball Felder. Eine Überflutung der Skateanlage durch Sturmflut ist bei entsprechender Hochwasserlage zu erwarten. Die Abläufe sind hinreichend zu bemessen, dass eine für Nutzer gefährliche Situation ausgeschlossen ist.* (Vgl. hierzu Wawi Funktionsplan Pkt. 4.3.5 Skatepark)

Die Höhenlage des Sportbandes liegt dort in einer nicht hochwassergeschützte Lage. Somit ist sicherzustellen, dass bei geländeüberschreitendem Hochwasser aufgrund der Gefahrensituation die Verkehrssicherheit der Anlage gewährleistet wird, bzw. ausreichend abgesperrt wird. Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten.

S.122, letzter Abs.: *Die Rettungsweegeanbindung des Plangebiets ist im Hochwasserfall über den ersten Rettungsweg über die Freihafenelbrücke in die westliche HafenCity und über die geplante Moldauhafenbrücke sowie Sachsenbrücke über die nördliche Veddel an die A 255 beziehungsweise*

*B 75 gewährleistet. Damit ist das Plangebiet redundant hochwassersicher erschlossen.*

Anmerkung: Hierzu fehlt bisher der Nachweis, dass bei Starkregenereignissen die durch die Städtebaulich Entwicklung am Stadtteileingang Grasbrook entstehenden Mehrniederschlagsmengen soweit vom Wasserwirtschaftlichen-System aufgenommen und schadlos abgeführt werden können. Es ist auszuschließen, dass durch die geänderte Entwässerungssituation die Funktionsfähigkeit der Verkehrsverbindung im Engpass Tunnelstr. als Entfluchtungsweg, Haupthafenroute sowie auch für Rettungsfahrzeuge eingeschränkt wird. Ansonsten ist der zweite Rettungsweg nicht sichergestellt.

*S.141, 2.Abs.: In der Planzeichnung ist der zukünftige hochwassergefährdete Bereich gekennzeichnet und nachvollziehbar.*

Korrekturbedarf: In der Planzeichnung sind zwei Linien gleicher Schraffur zur Kennzeichnung des hochwassergefährdeten Bereichs dargestellt. Zum einen der bisherige, sowie auch der neue hochwassergefährdete Bereich. Da beide Linien die gleiche Schraffur aufweisen und sich zudem überschneiden, ist schwer unterscheidbar, welche wo gilt.

Zudem kommt hinzu, dass der bisherige hochwassergefährdete Bereich an verschiedenen Stellen nicht korrekt dargestellt wurde (z.B. Im Bereich der Straße Am Moldauhafen sowie an Holthusen-Böschung sowie Holthusenkai, Melniker Ufer und Saalehafen), sowie auch der künftige Bereich nicht korrekt dargestellt wurde (z.B. an Südseite der Planzeichnung Blatt 1 mit dem Versprung auf den Böschungsfuß). In Planzeichnung Blatt 2 wird eine Unterscheidung in alt und neu gar nicht deutlich bzw. ist auch fehlerhaft am Böschungsfuß dargestellt.

Daher besteht für beide Linien Korrekturbedarf.

Des Weiteren ist in der Legende der Planzeichnung eine Höhenangabe für den hochwassergefährdeten Bereich anzugeben (9,70 m NHN oder auf welcher Höhenlage die Linie grafisch eingezeichnet?), da ansonsten die Linie nicht spezifisch genug beschrieben ist. Auch Höhenangaben in den Flächen in der Planzeichnung sind sinnvoll, um das Gefährdungspotential und erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen (vorbeugende und abwehrende) der Flächen aufgrund der Höhenlage zu erkennen und ableiten zu können.

Der hochwassergefährdete Bereich ist nachvollziehbar nach § 53 HWaG einzuzeichnen und zu kennzeichnen.

*S. 141, 3. Abs. Zu jeder Phase der gebietsweisen Entwicklung des Kleinen Grasbrooks ist eine Anordnung von Feuerwehruzufahrten erforderlich, durch die auch während der einige Stunden dauernden Sturmflut eine Zugänglichkeit jedes Einzelgebiets für Rettungsfahrzeuge und Krankentransporte gewährleistet ist.*

Klärungsbedarf: Kettentiden können über Tage, also einen längeren Zeitraum andauern, daher ist abhängig der Höhenlage mit erhöhten Hochwasserständen zu rechnen. Diese gilt es zu berücksichtigen bei der Sicherstellung der Rettungswege und Erreichbarkeiten.

Sind bei der Erreichbarkeit mit Rettungsfahrzeugen für jedes Einzelgebiet auch die niedrig gelegenen Flächen gemeint? Diese sind im HW-Fall ggf. nicht erreichbar.

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1044</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 04.10.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### **Wasserzugänglichkeit = Gefährdungspotential** (B-Plan-Begründung, Planzeichnung)

S1., 3. Abs. *öffentlich zugängliche, direkt am Wasser gelegene Aufenthaltsbereiche und Promenaden entstehen. Ergänzend hierzu sind Uferzonenabschnitte als ökologische Entwicklungszonen ohne öffentliche Begehbarkeit vorgesehen.*

S.83, 3. Abs. *Holthusenufer im Osten, das eine sanfte Uferboschung hat, die teils durch niedrigere Nebenwege bis zu einem Mindestniveau von 3,5 m NHN erlebbar gemacht wird.*

S. 83, 4. Abs. Ergänzung: *Hier soll durch die Ausformulierung einer sanften nicht öffentlich zugänglichen Uferböschung eine tidebeeinflusste, ökologisch wertvolle Grünzone mit Schilf und Röhricht in der Wasserwechselzone entstehen.*

Die Formulierungen erwecken den Anschein, als seien auch öffentlich begehbare Uferzonen vorgesehen. Dies ist auszuschließen, denn Uferzonen sollten aufgrund der oben aufgeführten Gefahren nicht öffentlich begehbar sein. Verweis auf Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Verantwortlichen. Wir weisen wiederholt darauf hin, dass mit der Schaffung von direkten oder annähernden Wasserzugängen und Wege- Aufenthaltsflächen auf einem sehr niedrigen Niveau am Wasser verschärfte Gefährdungslagen geschaffen werden. Es handelt sich bei den Wasserflächen um tideoffene Bereiche der Bundeswasserstraße Elbe und ihre Hafenbecken mit besonderen Rahmenbedingungen durch Wind, Wellen, Strömung, Schifffahrt usw.. Die Elbe ist ein Strom und hat jährlich tödliche Unfälle zu verzeichnen.

Aus Sicht der HPA ist in den Parks sicherzustellen, dass keine direkte Wasserzugänglichkeit geschaffen werden. Auch das Betreten von Schlickwatt ist gefährlich und es besteht dabei Lebensgefahr! Es steht zu befürchten, dass Hunde, Passanten insbesondere Kinder in die Flächen geraten. Rettungsmaßnahme sind aufgrund Tideverhältnisse erschwert und gefährlich. Daher sind mit geeigneten Mitteln Maßnahmen zu Sicherung festzulegen.

Künftig hat hier durch die Übernahme der wegerechtlichen Zuständigkeit der Bezirk die Verantwortung für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der beabsichtigten Wege.

